



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

GZ: 100-0/2023 Mähverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark vom 24.05.2023 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke als auch die Grünflächen von bebauten Grundstücken mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 20. Juli und spätestens bis zum 15. September) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Anfallendes Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 88 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Freiland (lt. Flächenwidmungsplan) ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2016 geänderte ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark betreffend Mähverpflichtung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

.....
(Josef Marek)



Angeschlagen am: **26. Mai 2023**
Abgenommen am: